

Auftrag und Vollmacht

an

Dr. David Brunner, Rechtsanwalt, St.Gallen

Zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

1. Der Beauftragte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet.

Er kann insbesondere
 - ◇ vor allen Behörden und Gerichten handeln
 - ◇ einen Vergleich schliessen
 - ◇ eine Klage anerkennen oder zurückziehen
 - ◇ ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
 - ◇ Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
 - ◇ ein Konkursbegehren stellen
 - ◇ über den Streitgegenstand verfügen
 - ◇ Strafantrag stellen
 - ◇ grundbuchliche Verfügungen treffen, auch Grundstücke veräussern und belasten.
2. Die Vollmacht darf übertragen werden. Sie erlischt mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers nicht.
3. Der Auftraggeber leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Bei Nichtleistung des verlangten Vorschusses ist der Beauftragte berechtigt, jede Tätigkeit einzustellen. Nach Rechnungstellung leistet der Auftraggeber die Vergütung für Honorar und Barauslagen nach separater Honorarvereinbarung bzw. entsprechend dem jeweils anwendbaren amtlichen Gebührentarif für Rechtsanwälte bzw. nach Verkehrsüblichkeit. Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibgebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen sind an den Beauftragten zur Sicherung von dessen aus dem vorliegenden Auftrag resultierenden Ansprüchen zahlungshalber abgetreten.
4. Der Beauftragte ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
5. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist der Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit.

Der Auftraggeber anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und als zuständig die Gerichte von St. Gallen.

Der Auftraggeber:

_____, den _____